

Vorraussichtliche Entwicklung der Liquidität

Anlage 5 (zu § 1 Abs. 3 Nr. 3 GemHVO)

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten ¹⁾	Finanzhaushalt		Finanzplanung		
		Vorjahr 2024 EUR	Haushaltsjahr 2025 EUR	Haushaltsjahr 2026 EUR	Haushaltsjahr 2027 EUR	Haushaltsjahr 2028 EUR
		1	2	3	4	5
1	Zahlungsmittelbestand zum Jahresbeginn ²⁾	3.493.044,81				
2a	+ Sonstige Einlagen aus Kassenmitteln zum Jahresbeginn ³⁾	0,00				
2b	+ Investmentwertpapiere, Kapitalmarktpapiere, Geldmarktpapiere und sonstige Wertpapiere	0,00				
2c	+ Forderungen aus Liquiditätsbeziehungen zu verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	0,00				
3a	- Bestand an Kassenkrediten zum Jahresbeginn ⁴⁾	0,00				
3b	- Verbindlichkeiten aus Liquiditätsbeziehungen zu verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	0,00				
4	= liquide Eigenmittel zum Jahresbeginn	3.493.044,81				
5	- Auszahlung aufgrund von übertragenen Ermächtigungen der Vorvorjahre	0,00				
6	+ Einzahlungen aus nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen aus Vorvorjahre ⁵⁾	1.050.000,00				
7	+ Einzahlungen aus übertrag. Ermächtigungen für Inv.-Zuwendungen, -Beiträge und ähnl. Entg. Für Inv.-Tätigkeiten aus Vorvorjahren (§21 Abs. 1, § 3 Nr. 18, 19 GemHVO)	0,00				
8	+/- veranschlagte Änderungen des Finanzierungsmittelbestands (§3 Nr. 36 GemHVO) ⁶⁾	1.619.769,81	-985.871,00	-1.644.700,00	-402.950,00	468.150,00
9	= voraussichtliche liquide Eigenmittel zum Jahresende	1.873.275,00	1.902.404,00	257.704,00	-145.246,00	322.904,00
		1.050.000,00				
10	- davon: für zweckgebundene Rücklagen gebunden (Rückstellung Altersteilzeit)	35.000,00	15.000,00	0,00	0,00	0,00
11	- für sonstige bestimmte Zwecke gebunden ⁷⁾	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12	= vorauss. liquide Eigenmittel zum Jahresende ohne gebundene Mittel	2.888.275,00	1.887.404,00	257.704,00	-145.246,00	322.904,00
13	nachrichtlich: voraussichtliche Mindestliquidität (§22 Abs. 2 GemHVO)	362.125,15	388.878,92	412.759,90	430.848,33	434.802,67

- 1) Zeilen unterhalb Zeile 10 können bedarfsgerecht angepasst werden
- 2) Aus der Finanzrechnung (§ 50 Nr. 42 GemHVO) des Vorjahres; entspricht den liquiden Mitteln der Kontenarten 171 und 173; bei erstmaliger Aufstellung des Haushalts nach dem NKHR dürfen die Zeilen 1 und 2 in einer Zeile zusammengefasst werden.
- 3) entspricht dem Konto 1492 - Sonstige Einlagen-; bei erstmaliger Aufstellung des Haushaltes nach dem NKHR dürfen die Zeilen 1 und 2 in einer Zeile zusammengefasst werden.
- 4) Die Aufnahme von Kassenkrediten führt zu einer Veränderung des Zahlungsmittelstandes. Kassenkredite sind nur zur kurzfristigen Liquiditätsüberbrückung erlaubt und müssen zeitnah zurückbezahlt werden, daher ist der Wert an Kassenkrediten (Kontenart 239) hier berücksichtigt werden.
- 5) Die Kreditermächtigung gilt weiter bis die Haushaltssetzung für das übernächste Jahr erlassen ist (vgl. § 87 Abs. 3 GemO)
- 6) Sofern verfügbar, sollen in Spalte 1 statt der veranschlagten Änderungen aktuelle Prognosewerte aufgenommen werden.
- 7) Hierunter können z.B. auch Rückstellungen fallen